

Gewaltschutz im Zusammenhang mit Migration, Flucht und Asyl

Maria Schwarz-Schlöglmann

Frau A. flüchtete aus Somalia, auf dem beschwerlichsten Weg durch Afrika und über das Mittelmeer, landete im Erstaufnahmezentrum Thalham/OÖ. Dort wurde die hochschwangere Frau von einem Bewohner vergewaltigt. Aufgrund eines Betretungsverbots gegen den Täter wurde sie vom Gewaltschutzzentrum OÖ kontaktiert und erhielt mit Hilfe einer Dolmetscherin im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Die Beraterin: „Sie hatte nur eine Plastiktasche bei sich – mit all ihrem Hab und Gut“. Der Täter wurde zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Sie verlor das Kind.

I. Einleitung

Allgemein wird angenommen, dass Gewalt im Migrationskontext häufiger vorkommt als in der autochthonen Bevölkerung und Migrantinnen viel mehr als einheimische Frauen von Gewalt in der Familie betroffen seien.

In einer ersten Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes zeigte sich, dass Ausländer unter den Tätern wie Ausländerinnen unter den Opfern deutlich überrepräsentiert waren, währenddessen in den Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren der Anteil an Migrantinnen¹ als Klientinnen etwa ihrem Bevölkerungsanteil entsprach. Es folgte eine kontinuierliche Zunahme in der Beratung, da von Beginn an sehr viel Augenmerk darauf gelegt wurde, mögliche Zugangshindernisse für Migrantinnen verstärkt durch muttersprachliche Informationsfolder und Erstkontaktbriefe, DolmetscherInnen und zunehmenden Einsatz von muttersprachlichen Beraterinnen für die größeren Migrantinnengruppen

1 Bis vor wenigen Jahren waren mit Migrationskontext fast ausschließlich Frauen wegen häuslicher Gewalt in Beratung. Aus diesem Grund wird für diese Klientinnen durchgehend die weibliche Form verwendet. Täter sind bei häuslicher Gewalt überwiegend (über 90 %) Männer, daher wird hier die männliche Form verwendet.

aus der Welt zu schaffen.² In Folge der durch Flucht bedingten vermehrten Zuwanderung in den letzten Jahren stieg – jedenfalls gemessen an der Zahl der Geflüchteten – verschieden ausgeprägte Gewalt auch in diesem Kontext an, vornehmlich in Asylunterkünften.

Dieser Beitrag versucht Ursachen für die stärkere Gewaltbetroffenheit von Migrantinnen auf den Grund zu gehen. Zudem wird die Situation von geflüchteten Frauen näher beleuchtet.

II. Vorkommen von häuslicher Gewalt gegen Migrantinnen

A. Prävalenzstudie in Deutschland³

Eine 2003 in Deutschland durchgeführte repräsentative Studie zeigt auf, dass 25 % der über 10.000 befragten Frauen zwischen 16 und 85 Jahren, die aktuell oder früher in einer Partnerschaft leben bzw gelebt haben, angaben, körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) durch ihren männlichen Beziehungspartner erlebt zu haben.⁴

In einer Teilpopulationen-Zusatzbefragung mit 397 türkischen und 862 osteuropäischen Migrantinnen fällt bei Gewalt in Paarbeziehungen vor allem die hohe Betroffenheit türkischer Frauen mit 38 % auf, die deutlich über der durchschnittlichen Gewaltbelastung der Frauen in Deutschland liegt.⁵

Generell – unabhängig von einem Paarkontext – haben Frauen aus beiden Migrantinnen-Gruppen deutlich häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung Deutschlands mit 40 % körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt – bei den Frauen osteuropäischer Herkunft 44 % und bei den Frauen türkischer Herkunft mit 49 % fast die Hälfte aller Befragten.⁶ Sichtbar wurde bei dieser

2 *Haller*, Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in *Dearing/Haller* (Hrsg), Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005) 320f.

3 *Deren* Ergebnisse lassen durchaus Rückschlüsse auf die Situation von Migrantinnen in Österreich zu.

4 *Müller/Schröttle*, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Kurzfassung (2004) 7, <https://www.bmfsfj.de/blob/84316/10574a0dff2039e15a9d3dd6f9eb2dff/kurzfassung-gewalt-frauen-data.pdf> (31.1.2017).

5 *Müller/Schröttle*, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Kurzfassung, 21 und 26.

6 *Müller/Schröttle*, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Kurzfassung, 25.

Untersuchung, dass die türkischen Migrantinnen nicht nur häufiger von körperlicher Gewalt betroffen waren, sondern auch schwerere Formen und Ausprägungen körperlicher Gewalt erlitten haben. So waren bezogen auf die erlebten Gewalthandlungen die Anteile der Betroffenen, die verprügelt, gewürgt, mit einer Waffe bedroht oder denen eine Ermordung angedroht wurde, bei den türkischen Migrantinnen jeweils fast doppelt so hoch wie bei den von körperlicher Gewalt betroffenen Frauen der Hauptuntersuchung.⁷

1. Fazit der Teilstudie

„Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass angesichts der quantitativ und qualitativ hohen Betroffenheit insbesondere der türkischen Migrantinnen durch Gewalt in Familien- und Paarbeziehungen ... ein deutlicher Hilfe- und Unterstützungsbedarf für Migrantinnen zu bestehen scheint. Da entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten ... nur unzureichend bekannt zu sein scheinen und insbesondere dann nicht genutzt werden können, wenn Sprachbarrieren dem entgegenstehen, erscheint es sinnvoll, in diesem Bereich gezielt mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und spezifische Angebote für Migrantinnen unterschiedlicher Herkunft auf- und auszubauen.“⁸

2. Ursachen vermehrten Gewaltvorkommens gegen Migrantinnen

Migrantinnen sind oft zahlreichen Schwierigkeiten und strukturellen Benachteiligungen ausgesetzt. Diese begünstigen das Entstehen von Gewalt: oft angespannte finanzielle Situation, fremde Sprache, schwierige Kontakte oder Isolation bzw. fehlendes Netz, gewohnte Rollen und Erwartungen können nicht (mehr) erfüllt werden, das Selbstvertrauen leidet, es mangelt an Unterstützung etc. Migrantinnen kennen oft auch die Hilfsangebote nicht bzw. können deren Verlässlichkeit nicht einschätzen. Schwierig ist weiters, wenn sich Migrantinnen aus einer Gewaltbeziehung lösen, oft deren aufenthaltsrechtliche Situation – vor allem, wenn die Aufenthaltsbewilligung an den misshandelnden Ehemann gebunden ist. Manchmal wird dies verschärft durch den Umstand, dass mit einer Trennung vom Ehemann den betroffenen Frauen der Ausschluss aus der Familie oder im äußersten Fall auch die Verfolgung durch die Familie droht.

7 Müller/Schröttle, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Kurzfassung, 26.

8 Müller/Schröttle, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Langfassung (2004) 133, <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109-bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (31.17.2017).

Sie befürchten, dass bei einer Scheidung die Kinder dem Mann zugesprochen werden könnten oder Abhängigkeit von Sozialhilfe den Aufenthalt in Frage stellt – Sprachbarrieren tun hier ihr Übriges dazu. Jedoch sind es in Beziehungen mit oder ohne Migrationskontext grundsätzlich dieselben Faktoren, die das Risiko für Gewalt erhöhen, allen voran ein patriarchales Machtgefüge mit geschlechtsspezifischer Über- und Unterordnung.⁹

3. Besondere Konstellation: Zwangsheirat bzw arrangierte Ehe

Als besondere Problematik für türkische Migrantinnen erscheint im Zusammenhang mit Familien- und Paarbeziehungen das Thema Zwangsverheiratung, zu dem knapp 150 der zusätzlich befragten türkischen Migrantinnen, die verheiratet sind oder waren, in einem Zusatzfragebogen Auskunft gegeben haben. Von den 143 Frauen, die mit einem türkischen Partner verheiratet sind oder waren, haben etwa drei Viertel den Partner vor der Heirat kennen gelernt und ein Viertel nicht. Bei etwa der Hälfte der Frauen war der Partner von Verwandten ausgewählt worden; 75 % dieser Frauen waren mit der Wahl einverstanden, 23 % hätten den Partner lieber selbst ausgewählt, und knapp 3 % machten dazu keine Angaben. Etwa ein Viertel der Frauen, deren Partner durch die Verwandten ausgewählt wurde, war vor der Eheschließung nicht nach ihrer Meinung zu dem zukünftigen Ehepartner gefragt worden, und 17 % hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu dieser Ehe gezwungen zu werden. Auch hier deuten sich Formen von psychischer Gewalt gegenüber türkischen Migrantinnen an, die einer weiteren wissenschaftlichen Klärung und einer spezifischen Unterstützung bedürfen. Eine höhere Betroffenheit zwangsverheirateter türkischer Frauen durch Partnergewalt konnte anhand der vorliegenden Daten allerdings nicht festgestellt werden.¹⁰

B. Situation in Österreich

1. Erhöhte Zahlen bei Gewaltbetroffenheit von Migrantinnen

Der Anteil der Migrantinnen, die österreichweit von den Gewaltschutzzentren betreut werden, macht zirka 25–30 % aus.¹¹ Noch stärker als bei den Gewaltschutzzentren sind Migrantinnen allerdings nach wie vor in den Frauenhäusern überrepräsentiert. Anfänglich wurde angenommen, dass Migrantinnen Zuflucht

⁹ Schwarz-Schlöglmann, Dimension von Gewalt in Beziehungen, in Bauer/Keplinger (Hrsg), Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar⁴ (2016) 130 (248).

¹⁰ Müller/Schröttle, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Kurzfassung, 27.

¹¹ Schwarz-Schlöglmann in Bauer/Keplinger, 248.

in den Frauenhäusern suchen würden, weil das Gewaltschutzgesetz bei ihnen nicht greife. Als Gründe dafür wurden prekärer Aufenthaltsstatus, Sprachprobleme, soziale Isolation, Unkenntnis über das Gesetz und Angst vor einem Einschreiten der Polizei genannt. Vermutet wurde aber auch eine Überforderung der Exekutive, die gerade bei Gewalt gegen Migrantinnen nicht adäquat einschreite und eher zu Streitschlichtungen neige. Ein weiteres Problem wurde darin gesehen, dass ExekutivbeamtenInnen die Verhängung eines Betretungsverbots „im Nachhinein“ häufig verweigern würden, sodass Frauen, die als erste Reaktion ein Frauenhaus aufsuchen, kaum eine Chance auf ein Betretungsverbot haben und im Frauenhaus verbleiben müssen.¹² Letztere Hindernisse dürften allerdings in den nachfolgenden Jahren aufgrund regelmäßiger Schulung und vermehrter Routine der Exekutive beim Vollzug des Gewaltschutzgesetzes schon weitgehend ausgeräumt worden sein.

2. Fremdenrecht – Schutzbestimmungen für MigrantInnen bei häuslicher Gewalt

In diesem Bereich erfolgt eine äußerst dynamische und immer unübersichtlicher werdende Gesetzesentwicklung, gekennzeichnet durch mehr und mehr Einschränkungen sowie Verschärfungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wie auch im Asylgesetz. Demgemäß gibt es seitens der Gewaltschutzzentren eine Sonderzahl an Reformvorschlägen zur Verbesserung.¹³

Existenzsicherung, verbunden mit einem vom Gewalttäter unabhängigen Arbeits- und Aufenthaltsrecht, ist ein maßgeblicher Schlüssel für ein eigenständiges Leben. Opfer häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltstitel sich von gewalttätigen PartnerInnen ableitet, brauchen die Gewissheit, auch nach einer Trennung in Österreich bleiben zu dürfen.¹⁴

Festzuhalten ist, dass Migrantinnen neben personaler Gewalt zusätzlich struktureller Gewalt ausgesetzt sind: durch das Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht, durch den Ausschluss oder Minderung von Sozialleistungen,

12 Haller in Dearing/Haller, 324.

13 Schwarz-Schlöglmann, Erfolge und Umsetzungsdefizite im Gewaltschutz im Lichte der letzten Jahre, in Schwarz-Schlöglmann/Ulrich (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutz (2014) 161 ff.

14 Schwarz-Schlöglmann in Schwarz-Schlöglmann/Ulrich, 161: „Im Fall einer Familienzusammenführung besitzen Familienangehörige ein „abgeleitetes Recht“. Das bedeutet, ihr Aufenthaltsrecht knüpft an die Angehörigeneigenschaft zur zusammenführenden Person an und hängt von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ab. Aufenthaltstitel werden für zwölf Monate erteilt und sind bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen verlängerbar. Offen lässt das Gesetz, wie vorzugehen ist, wenn bei Verlängerungsanträgen die Erteilungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.“

durch fehlende oder geringe Sprachkenntnisse.¹⁵ Wenn die mangelnde rechtliche Absicherung in der neuen Heimat und Existenzängste Migrantinnen den Weg zur Polizei unmöglich machen, können diese Frauen letztlich nicht aus der Gewaltspirale ausbrechen. Auch nach Verlassen des Frauenhauses bleibt ihnen häufig nur der Weg zurück zum Gewalttäter. Vor diesem Hintergrund fordern die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen seit Jahren ein eigenständiges Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht für Migrantinnen, wenngleich schon einige Verbesserungen geschaffen wurden:

Opfer von Gewalt in der Familie haben

- nach der Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung einen Zugang zum Arbeitsmarkt,
- nach § 27 Abs 2 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹⁶ ein Niederlassungs- und Bleiberecht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und
- mit Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einen besonderen Schutz nach § 57 Abs 1 Z 3 Asylgesetz.

Leiten von Gewalt betroffene Personen ihren Aufenthaltstitel von EWR-BürgerInnen ab, besagt § 54 Abs 5 Z 4 NAG, dass deren Aufenthaltsrecht bei Scheidung/Trennung der eingetragenen Partnerschaft erhalten bleibt.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁷ (in Kraft ab Jänner 2016) wurde mit § 106a StGB¹⁸ für Zwangsheirat ein eigener wie auch erweiterter Straftatbestand geschaffen. Umfasst ist damit nun auch die Nötigung zur Heirat durch Androhung von schweren emotionalen Nachteilen (Drohung mit dem Abbruch aller familiären Kontakte) sowie das Verschlepptwerden ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung. Hier sind Sachverhalte erfasst, bei denen etwa Ferien- oder Urlaubsaufenthalte im Herkunftsland dazu benützt werden, diese Heirat gegen den Willen von betroffenen Mädchen und Frauen zu bewerkstelligen.

Die Gewaltschutzzentren kümmern sich speziell bei von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantinnen im Bedarfsfall um die Bereitstellung von Dolmetscherinnen, muttersprachlichen Beraterinnen und Therapeutinnen.

15 *Haller* in *Dearing/Haller*, 324.

16 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 87/2012.

17 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 112/2015.

18 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl 60/1974 idF BGBl I 154/2015.